

Presseinformation

Nr. 2/2020

Frankfurt am Main, den 21. Oktober 2020

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main e.V.

In dem Rechtsstreit Dr. Richter gegen den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main e.V., der am 21. Oktober 2020 vor dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main stattfand, hat der beklagte Verein überwiegend obsiegt. Die 14. Kammer hat die außerordentliche, fristlose Kündigung des Beklagten vom 28. Januar 2020, die dem Kläger am 29. Januar 2020 zuging, für wirksam erachtet. Nach dem zur Entscheidung stehenden Sachverhalt habe kein Rechtsgrund für eine von dem Kläger an den KV Wiesbaden e.V. veranlasste Zahlung in Höhe von € 25.704 vorgelegen. Dies sei dem Kläger bewusst gewesen. Nach Auffassung der Kammer liegt damit ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung i.S.d. § 626 Abs. 1 BGB vor. Sämtliche Zahlungsanträge des Klägers wurden abgewiesen. Die Beklagte wurde verurteilt, dem Kläger ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu erteilen.

Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig.

gez. Dr. Kohlschitter
Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts
Pressesprecherin